



# HESSISCHER LANDTAG

27. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten), Wiebke Knell (Freie Demokraten)**  
vom 06.12.2021

**Gefahr durch die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

und

## Antwort

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) wurde im September 2020 erstmals in Deutschland nachgewiesen. Im Juli 2021 wurde die ASP erstmals in Hauschweinbeständen im Landkreis Spree-Neiße und im Landkreis Märkisch-Oderland (in Brandenburg) amtlich festgestellt. Ein ASP-Ausbruch in einem Hausschweinbestand in einem bis dato ASP-freiem Gebiet in Mecklenburg-Vorpommern wurde im November 2021 amtlich festgestellt. Mit den Ausbrüchen sind für die betroffenen Landwirte umfangreiche Sperrmaßnahmen verbunden. Unter anderem werden die Schweinebestände gesperrt, das heißt, die Schweine dürfen nicht aus den entsprechenden Zonen verbracht werden. Schweinehalter geraten daher im Falle eines Ausbruchs unter enormen wirtschaftlichen Druck. Für die Tierseuchenbekämpfung sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. Hinsichtlich der bislang getroffenen Präventionsmaßnahmen und den möglichen Verbreitungskanälen der ASP ergeben sich Fragen.

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung des Virus erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern sowie über kontaminiertes Material wie beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Geräte, Futtermittel, Speiseabfälle, Kleidung oder Jagdutensilien. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter von Schweinen gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des infizierten Tieres. Die ASP ist keine Zoonose, also keine zwischen Tier und Mensch übertragbare Infektionskrankheit und daher für den Menschen ungefährlich. Andere Haus- und Wildtiere sind ebenfalls nicht empfänglich für die ASP. Seit 2014 tritt die ASP in verschiedenen Ländern der EU auf. Die ersten Fälle der ASP bei Wildschweinen in Deutschland wurden im September 2020 in Brandenburg, nahe der Grenze zu Polen, bestätigt. Im Oktober 2020 erfolgten erste Nachweise bei Wildschweinen in Sachsen und im November 2021 in Mecklenburg-Vorpommern. Zudem wurde das Virus in drei Hausschweinbeständen in Brandenburg sowie in einem Bestand in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Die Landesregierung ist sich der drohenden Gefahr der Einschleppung der ASP nach Hessen bewusst. Deshalb wurden bereits zahlreiche Vorsorgemaßnahmen für einen Ausbruch der ASP getroffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung derzeit die Gefahr einer Ausbreitung der ASP nach Hessen ein?

Die Landesregierung teilt die Gefahreinschätzung des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) und beurteilt die aktuelle Gefährdung durch die ASP als hoch.

Die Verbreitung des Virus ist nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit waren mehrere räumliche Sprünge zu beobachten, die vor allem entlang der Hauptverkehrswege lagen. Insbesondere das Risiko des Eintrags der ASP nach Hessen durch Verbringung und Entsorgung von kontaminierten Speiseresten wird als hoch eingeschätzt. Ein ASP-Seuchenausbruch kann an jedem Ort in Deutschland und somit auch in Hessen auftreten.

Frage 2. Welche Präventionsmaßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen?

Frage 3. Wie gestaltet sich der vorbereitende Austausch mit den Veterinärämtern und deren Unterstützung?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) steht in intensivem Kontakt mit den Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Ein regelmäßiger Austausch erfolgt in den mehrfach jährlich stattfindenden Fachbesprechungen.

In Informationsveranstaltungen, mit Merkblättern, Pressemitteilungen und Veröffentlichungen in den Fachmedien wurden die betroffenen Verbände, Behörden, Katastrophenschutzeinrichtungen, Jägerinnen und Jäger und Schweinehalterinnen und -halter über die drohende Gefahr der Einschleppung der ASP und der damit verbundenen Folgen informiert und auf Vorsorgemaßnahmen hingewiesen. Zusätzlich wurden alle Schweinehalterinnen und -halter in Hessen in einem persönlichen Anschreiben gebeten, auf die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu achten.

An den Rastplätzen der Bundesautobahnen wurden mehrsprachige Warnplakate mit Hinweisen zur sicheren Speiseresteentsorgung angebracht.

Seit 2014 hat Hessen eine ASP-Sachverständigengruppe eingerichtet, mit der ein fachlicher Austausch aus dem Veterinär-, Jagd-, Landwirtschafts-, Katastrophenschutz- und dem Wissenschaftsbereich gewährleistet wird. Die Gruppe wird regelmäßig einberufen und ihre Mitglieder fortlaufend über die aktuelle Lage informiert.

Die frühzeitige Feststellung eines ASP-Ausbruchs ist Grundlage für eine schnelle Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der Tierseuche. Daher hat die Landesregierung seit mehreren Jahren ein flächendeckendes Monitoring-Programm für ASP bei Wildschweinen etabliert. Um ein Seuchengeschehen möglichst früh zu erkennen und den Anteil an Proben im Rahmen der Monitoring-Untersuchungen zu erhöhen, wird eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € für jede Probe von einem verendet aufgefundenen, verunfallten oder krankheitsauffällig erlegten Wildschwein an die Jagd ausübungsberechtigten ausgezahlt. Außerdem können die Proben mit bereits voradressierten Umschlägen für die Absenderinnen und Absender kostenfrei direkt an das Hessische Landeslabor verschickt werden. Zur verstärkten ASP-Überwachung werden zudem Blutproben von erlegtem Schwarzwild auf das Virus der ASP untersucht.

Regelmäßig werden praktische ASP-Tierseuchenübungen sowie Übungen im Online-Format in den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt.

Um im Falle eines ASP-Ausbruchs schnell reagieren zu können, wurde das Tierseuchenzentrallager in Wetzlar im Hinblick auf die Bekämpfung der ASP mit zusätzlichen Materialien ausgestattet. Hierfür wurden beispielsweise Bergesets zur Bergung verendet aufgefundener Wildschweine, Kadaversammelcontainer für die Sammlung verendet aufgefundener Wildschweine auf Kadaversammelpätzen und Wildschutzzäune angeschafft.

Für eine sach- und fachgerechte Nutzung von Saufängen zur Reduktion der Wildschweindichte in den Sperrzonen im ASP-Ausbruchsfall erfolgten Schulungen für das Personal von Hessen-Forst.

Um im Ausbruchsfall schnell und zielgerichtet reagieren zu können, wurde die Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Hessische-ASP-Jagdverordnung) im Juni 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt gemacht.

Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Hessen kann unter anderem die Einzäunung eines Kerngebietes erforderlich sein. Um eine schnelle und sachgerechte Zäunung sicherzustellen, wurde eine Rahmenvereinbarung mit einem Dienstleistungsunternehmen über die Vorhaltung von Kapazitäten für den Aufbau sowie die Kontrolle und die Instandhaltung des im Tierseuchenzentrallager eingelagerten Wildschutzzauns geschlossen. Diese Leistung kann im Ausbruchsfall durch die Landkreise und kreisfreien Städte abgerufen werden.

Da die Kadaver von infizierten Schweinen eine Infektionsquelle für andere Schweine darstellen, müssen tote Wildschweine gefunden, beprobt und möglichst vollständig aus dem Wald entfernt werden. Voraussetzung hierfür ist eine effektive Fallwildsuche. Dabei können speziell ausgebildete Hunde, sogenannte Kadaversuchhunde, eingesetzt werden. Die Landesregierung fördert deshalb die Ausbildung der Kadaversuchhunde.

Um die Weiterverbreitung des ASP-Virus im Falle eines Ausbruchs in der Wildschweinepopulation möglichst zu verhindern, ist eine sachgerechte Entsorgung der Wildschweinkadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entscheidend. Deshalb wurden Bergeteams bezüglich

der Durchführung der Beprobung und Bergung verendet aufgefundener Wildschweine und der dabei zu beachtenden Hygienemaßnahmen geschult.

Frage 4. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband und die Einbindung der Jägerschaft?

Der Landesjagdverband und die Jägerschaft werden als Mitglieder in der ASP-Sachverständigengruppe regelmäßig eingebunden. Die Jagdübungsberechtigten sind zudem aktiv im Rahmen der Früherkennung involviert, indem sie verendet aufgefundene sowie erlegte Wildschweine beproben und auf ein vermehrtes Auftreten von Fallwild in ihren Revieren achten.

Frage 5. Welche Szenarien greifen bei einem einmaligen Nachweis der Afrikanischen Schweinepest in Hessen?

Im Falle der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest gelten die Regelungen der Schweinepestverordnung sowie die Vorgaben der entsprechenden EU-Verordnungen. Diese Rechtsgrundlagen enthalten Maßnahmen, die beim Auftreten der ASP sowohl bei Hausschweinen als auch bei Wildschweinen zu treffen sind.

Wird die Afrikanische Schweinepest im Wildschweinebestand festgestellt, werden auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 die Sperrzonen I und II eingerichtet. Zusätzlich kann gemäß der Schweinepestverordnung ein Kerngebiet festgelegt werden. Die Sperrzone II wird dabei um den Fundort bzw. die Abschussstelle als infiziertes Gebiet festgelegt. Wird innerhalb der Sperrzone II eine Konzentration der Infektion auf ein kleines Gebiet festgestellt, kann dieses als Kerngebiet ausgewiesen werden. Um die Sperrzone II wird eine Sperrzone I eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein an das infizierte Gebiet angrenzendes Gebiet, das als seuchenfrei gilt und in dem die Seuchenlage genau überwacht wird. In den Sperrzonen werden Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung getroffen. Diese können erst im Ernstfall u.a. in Abhängigkeit von der jeweiligen Seuchenlage und den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Die nachstehenden Maßnahmen sind daher nur beispielhaft für die jeweilige Sperrzone dargestellt und müssen im Fall eines Ausbruchs der ASP anhand der tatsächlich vorliegenden Bedingungen festgelegt werden. Angeordnet werden können z.B. Maßnahmen wie Jagdruhe, eine regelmäßige Fallwildsuche und das Errichten von Zäunen. Verendet aufgefundene Wildschweine müssen gemeldet, gekennzeichnet, beprobt und geborgen werden. Im weiteren Seuchenverlauf kann es sinnvoll sein, eine verstärkte Bejagung anzuordnen. Auch schweinehaltende Betriebe in den Sperrzonen unterliegen strengen Reglementierungen. Diese umfassen unter anderem Melde- und Untersuchungsverpflichtungen, die Einhaltung strenger Biosicherheitsmaßnahmen sowie Verbringungsbeschränkungen.

Im Falle der Feststellung der ASP bei Hausschweinen sind die Schweine des Bestandes gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu töten und unschädlich zu beseitigen. Um den Ausbruchsbetrieb werden ebenfalls Sperrzonen eingerichtet, in denen es vorwiegend Verbringungsbeschränkungen für die Schweine haltenden Betriebe gibt.

Frage 6. Welche Szenarien greifen bei einer über Einzelfälle hinausgehenden Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Hessen?

Bei einer über Einzelfälle hinausgehenden Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Hessen können die in Frage 5 beschriebenen Maßnahmen großflächiger angeordnet werden.

Frage 7. Welche Rolle spielen Aasfresser (Wolf, Fuchs, Marderhund, Greifvögel, Raben, Krähen) aus Sicht der Landesregierung bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest?

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts können kleinere Aasfresser Teile von Wildschweinkadavern verschleppen und auf diese Weise die Tierseuche in Auslauf- oder Freilandhaltungen von Schweinen eintragen. Eine Vermehrung des Virus findet in bzw. auf diesen Tieren aber nicht statt. Eine Darmpassage übersteht das Virus nicht, sodass es nicht in vermehrungsfähiger Form mit dem Kot der Tiere ausgeschieden wird.

Frage 8. Wurden in Hessen bislang Wolfsindividuen nachgewiesen, die aus Rudeln stammen, deren Streifgebiete in Verbreitungsgebieten der Afrikanischen Schweinepest liegen?

In Hessen gibt es keine Nachweise von Wolfsindividuen, welche seit Auftreten der Afrikanischen Schweinepest im September 2020 in Deutschland nachweislich aus entsprechenden Verbreitungsgebieten einwanderten.

Wiesbaden, 20. Dezember 2021

In Vertretung:  
**Oliver Konz**